



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 11/23

der 11. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 8. November 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Norbert Foser (entschuldigt)
-------------	------------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 10/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 10/23

1. Baugesuch
2. Neubau Dorfplatz – Ausbau Buvette – Kenntnisnahme Kostenbericht
3. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch - Fürstenstrasse – Auftragserteilung und Festlegung Ausführungsvarianten
4. Finanzen – LMM Quartalsbericht 3/2023
5. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2189, Nr. 2205 und Nr. 3249
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetzes (LMMG)
8. Gemeinderat und Lebenshilfe prüfen Varianten für künftige Gestaltung der Altersvorsorge

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 10/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 10/23 der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 10/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 10/23 der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2023 wird genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 11/23.

2. Neubau Dorfplatz – Ausbau Buvette – Kenntnisnahme Kostenbericht

Ausbau Buvette

Die Buvette beim Neubau Dorfplatz wurde im Zuge der Kosteneinsparungen auf einen offenen Unterstand reduziert. Von der Projektkommission Neubau Dorfplatz wurde angeregt, dass es die Möglichkeit geben sollte, den offenen Bereich zu schliessen.

Aufgrund der sehr positiven Kostenprognose hat die Projektkommission die BBK Architekten AG beauftragt, Varianten dafür auszuarbeiten. Eine leichte Ausführung mit Senkrecht-Markisen kombiniert mit einer einfachen 3-seitigen Verglasung des Treppenhauses wurde als Bestvariante erachtet.

Die Projektkommission Neubau Dorfplatz empfiehlt dem Gemeinderat, die Variante Senkrecht-Markise auszuführen.

Kostenbericht

In regelmässigen Abständen wird die Kostenprognose aktualisiert. Derzeit sind rund 90 % der Werkvertragssumme ausgemessen. Das Thema Materialpreisteuerung wurde mittlerweile diskutiert. Im Werkvertrag ist eine Materialpreisteuerung gemäss der Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP) des Landes Liechtenstein vorgesehen und es konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Mit Berücksichtigung der Materialpreisteuerung und anderen Punkten liegt die aktuelle Kostenprognose per Ende September 2023 bei CHF 14.08 Mio.

Es wird angeregt, die Buvette gemäss GR-Beschluss vom 23. August 2023 als einfachen Unterstand mit mobiler Küche zu realisieren. Über einen Ausbau der Buvette soll später aufgrund der Erfahrungen entschieden werden.

Beschluss

(mehrheitlich, 5 VU, 1 FBP, 1 FL dafür; 3 FBP dagegen) a) Der Gemeinderat genehmigt die Ausführung der Buvette mit Senkrecht-Markisen kombiniert mit einer einfachen 3-seitigen Verglasung des Treppenhauses.

(einstimmig) b) Der Gemeinderat nimmt den Kostenbericht der Bau-Data AG vom 12. September 2023 zur Kenntnis.

3. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch - Fürstenstrasse – Auftragserteilung und Festlegung Ausführungsvarianten

An der Gemeinderatssitzung vom 26. April 2023 wurde das Projekt «Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse» genehmigt und ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'549'000.00 inkl. MwSt. gesprochen. Zudem wurde am 13. September 2023 für die Erneuerung der Kanalisation ein Nachtragskredit von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2023 präsentierte Remo Eberle (Leiter Tiefbau) in diesem Zusammenhang Kostenoptimierungsmöglichkeiten für die Ausführung der Strassenbeleuchtung sowie die Randabschlüsse.

a) Strassenbeleuchtung

Für die Strassenbeleuchtung wurden folgende zwei Varianten vorgestellt:

Variante 1 (Grundvariante)	Variante 2
Geplante/offerierte Lösung von Spektrum (Trilux-Leuchten) Kosten CHF 209'685.60	Standardbeleuchtung LKW Kosten CHF 101'072.05

Aus Gründen der Kostenoptimierung hat der Gemeinderat beschlossen, von der ursprünglich projektierten Beleuchtung (spezielle Kandelaber) (Variante 1) auf eine Standardbeleuchtung (Variante 2) zu wechseln.

b) Randabschlüsse

Für die Randabschlüsse wurden folgende vier Varianten vorgestellt und die Kosten gegenübergestellt:

Die Kosten beziehen sich in der Variantenanalyse auf einen Ausbau ohne Querbänder und mit einer Reduktion der Ausbaulänge Fürstenstrasse. Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

- **Variante 1** CHF 255'000.00 (Grundvariante Projekt)
Projektierte Strassenrand mit einem liegenden RN 15/19/25 (Bordstein) als Abgrenzung zum Trottoir und einem RN 40/21 (Wasserstein) als wasserführender und optisch einengender Strassenraum-Teil.
- **Variante 2** CHF 160'000.00
Strassenrand mit einem liegenden RN 15/19/25 (Bordstein) als Abgrenzung zum Trottoir und einem Schalenstein Typ 10 oder 12 (Wasserstein) als wasserführender Teil. Kein optisch einengender Strassenraum-Teil.
- **Variante 3** CHF 135'000.00
Strassenrand mit einem liegenden RN 15/19/25 (Bordstein) als Abgrenzung zum Trottoir und keinem Wasserstein als wasserführender Teil. Kein optisch einengender Strassenraum-Teil und Wasserführung über seitliche Asphalttränder.
- **Variante 4** CHF 90'000.00
Strassenrand mit Schalenstein Doppelbund (Bord- und Wasserstein) Typ 10 oder 12. Dies wäre die absolute Standardvariante.

Der Gemeinderat favorisierte an der Sitzung vom 5. Juli 2023 die Varianten 2 und 3.

Die Bauverwaltung empfiehlt aus Kostengründen die Umsetzung der Variante 2. Diese Variante ist mit dem liegenden Randstein optisch durchaus etwas spezieller und mit dem Wasserstein ist auch ein wasserführender Teil ausgebildet.

c) Verfahren Kanalisation Gnetsch

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Dorfplatz Balzers sind Setzungen an benachbarten Bauten und Anlagen aufgetreten. Unter anderem sind auch die Kanalisationsleitungen in der Strasse Gnetsch betroffen. Die Kanal-TV-Aufnahmen zeigen in der Mischwasserleitung (MW) im Gnetsch entlang der Baustelle Dorfplatz auf einer Länge von 60 m einen Sack.

Aufgrund dieser Feststellung fand am 20. Juli 2023 eine Besprechung über das weitere Vorgehen statt. Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner wurde mit der Erarbeitung eines Vorschlags für die Behebung dieses Mangels beauftragt. Daraus resultierte ein Projekt, in welchem die MW- und RW-Leitung im Gnetsch im Bereich von 2 Haltungen (BC130003 bis BC130001) ersetzt werden soll. An der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2023 wurde die Projekterweiterung bewilligt, ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. gesprochen und die Auftragserweiterung für die Baumeisterarbeiten erteilt.

Im September wurde im Zusammenhang mit den Setzungen beim Projekt Neubau Dorfplatz eine zusätzliche externe ingenieurtechnische Beurteilung in Auftrag gegeben und erstellt (wlv Bauingenieure AG, Mels).

Aufgrund von diesen neu gewonnenen Fachmeinungen wurde das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner von der Gemeinde nochmalig ersucht, den Sachverhalt zu erörtern und dem Gemeinderat mögliche Ausführungsvarianten zur Entscheidung vorzulegen.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Erkenntnisse stehen folgende Ausführungsvarianten zur Diskussion:

Variante 1 – Leitungersatz

Die MW- und RW-Leitung im Gnetsch werden gemäss Projekt/Ergänzungsprojekt ersetzt. Aufgrund der vorgefundenen Hydrogeologie werden Kanaldielen statt eines Kringsverbaus verwendet. Damit sind höhere Kosten für die Grabensicherung und Wasserhaltung verbunden. Dazu kommen noch finanzielle Unsicherheiten für allfällige Sanierungen infolge Setzungen in der Umgebung ausgelöst durch das Einbringen und Ziehen der Kanaldielen und die erhöhten Pumpwassermengen.

Variante 2 – Verzicht auf Leitungersatz

Stehen für die Gemeinde eine Minimierung der Projektrisiken mit evtl. Kostenfolgen sowie Kostenreduktionen gegenüber dem bewilligten Kredit im Vordergrund und ist die Gemeinde bereit, die entsprechenden Kompromisse betreffend Gebrauchstauglichkeit in Kauf zu nehmen, so kann auf den Ersatz beider Kanalisationsleitungen verzichtet werden und die Sanierung der MW-Leitung mittels Inliner/Roboter als gangbare Lösung erachtet werden. Dies unter Inkaufnahme, dass die Bemessungswassermengen (bei Niederschlagsereignissen) bei der MW-Leitung nicht drucklos abgeleitet werden können, dass mit einem erhöhten Unterhaltsaufwand (Kanalspülungen nach Bedarf durchführen) gerechnet werden muss und dass die Restlebensdauer der Leitung eingeschränkt ist.

Das projektierende Ingenieurbüro sieht die Ausführungsvariante 2 als gangbaren Weg und die Mitglieder der Baukommission empfehlen mehrheitlich, auf den Ersatz beider Kanalisationsleitungen zu verzichten und die MW-Leitung mittels Inliner/Roboter zu sanieren.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 11/23.

Beschluss (einstimmig)

- a) Die Ausführung der Strassenbeleuchtung (Standard) wird zum Preis von CHF 89'909.35 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.
- b) Die Randabschlüsse werden aus Gründen der Kostenoptimierung gemäss Variante 2 (CHF 160'000.00) ausgeführt, und zwar Strassenrand mit einem liegenden RN 15/19/25 (Bordstein) als Abgrenzung zum Trottoir und einem Schalenstein Typ 10 oder 12 (Wasserstein) als wasserführender Teil. Kein optisch einengender Strassenraum-Teil.
- c) Der Gemeinderat beschliesst die Ausführung der Variante 2. Folgedessen wird auf den Ersatz beider Kanalisationsleitungen verzichtet und die MW-Leitung mittels Inliner/Roboter saniert.

4. Finanzen – LMM Quartalsbericht 3/2023

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. September 2023 zur Kenntnis.

5. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2189, Nr. 2205 und Nr. 3249

Der Gemeinde Balzers werden drei Landwirtschaftsgrundstücke zum Kauf angeboten.

Seit Bestehen der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) hat die Gemeinde ihrerseits in der Regel keine Grundstücke in der Landwirtschaftszone gekauft bzw. bei diesen Geschäften der BGB den Vorzug gelassen. Im Gegenzug hat die BGB ihrerseits innerhalb der Bauzone kein Kaufangebot unterbreitet.

Seitdem das bestehende Grundverkehrsgesetz neu ausgelegt wird, können die Bürgergenossenschaften kein Land mehr käuflich erwerben. Im Einvernehmen mit der BGB kann die Gemeinde deshalb wieder Grundstücke in der Landwirtschaftszone erwerben.

Für die Gemeinde können entsprechende Grundstücke vor allem zu Tauschzwecken hilfreich sein, um Projekte zu realisieren, bei denen allenfalls landwirtschaftlicher Boden von privaten Eigentümern verloren ginge.

Bisher hat sich die Gemeinde bei Kaufangeboten in der Landwirtschaftszone an jenen Preis gehalten, den die BGB im Anhang des Reglements Bodenausgabe, Richtlinie zur Bewertung von Grundstücken, aufgeführt hat. Die Zahlen sind auf der Webseite der BGB öffentlich zugänglich und orientieren sich am landwirtschaftlichen Nutzen der Grundstücke und nicht an Spekulationspreisen.

Folgende Landwirtschaftsgrundstücke wurden der Gemeinde zum Kauf angeboten:

- Balzner Parzelle Nr. 2189, Wesa, 502 m² (139.574 Klafter)
Die «Richtlinien zur Bewertung von Grundstücken» der BGB sehen einen Preis von CHF 100.00 pro Klafter vor. Der Grundstückspreis ist somit auf CHF 13'957.40 anzusetzen.
- Balzner Parzelle Nr. 2205, Wesa, 1'232 m² (342.541 Klafter)
Die «Richtlinien zur Bewertung von Grundstücken» der BGB sehen einen Preis von CHF 100.00 pro Klafter vor. Der Grundstückspreis ist somit auf CHF 34'254.10 anzusetzen.
- Balzner Parzelle Nr. 3249, Kappele, 708 m² (196.85 Klafter)
Die «Richtlinien zur Bewertung von Grundstücken» der BGB sehen einen Preis von CHF 150.00 pro Klafter vor. Der Grundstückspreis ist somit auf CHF 29'527.50 anzusetzen.

Alle drei Grundstücke zusammen haben einen Wert von CHF 77'739.00.

Die Kommission Liegenschaften und öffentliche Bauten hat das Angebot geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde Balzers die oben aufgeführten Grundstücke erwerben soll.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 11/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der Balzner Parzellen Nr. 2189, Nr. 2205 und Nr. 3249 zum Preis von CHF 77'739.00.

Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, werden der Gemeindevorsteher und der Vizevorsteher ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterschreiben.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)

Die Regierung beabsichtigt mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur nachhaltigen Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage, die Hintergründe und Herausforderungen einzugehen und andererseits aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der über 4'000 bei der SPL versicherten Personen zu ergreifen sind.

Die SPL startete nach der letzten Sanierung am 1. Juli 2014 mit einem Deckungsgrad von 93 %. Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad von höher als 115 % angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde der technische Zinssatz auf 2.5 % festgelegt. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 16/2013 wurde festgehalten, dass die Stiftung voraussichtlich auch im günstigen Fall über lange Frist zu wenig Wertschwankungsreserven bilden können, um über eine volle Risikofähigkeit zu verfügen.

Das wirtschaftliche Umfeld entwickelte sich aufgrund von verschiedenen Schocks nicht so, wie es für eine nachhaltige Entwicklung der SPL erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Zinssituation war nach 2014 historisch niedrig, bis 2022 waren die Leitzinsen in der Schweiz über einen langen Zeitraum sogar negativ. Als Folge des abrupt gesunkenen Zinsumfelds im Januar 2015 sah sich die SPL deshalb gezwungen, den technischen Zinssatz zweimal um 0.5 Prozentpunkte zu senken. Die dadurch notwendige gewordene Verstärkung der Rentner-Vorsorgekapitalien im Umfang von rund CHF 66 Millionen ging zu Lasten des Deckungsgrades der SPL. Konkret bedeutete dies eine unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.

Damit war die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern kurz nach der Schaffung der "Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein" (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema. Die Ursachen dieser Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahren sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Ist das Zinsversprechen gegenüber den Rentnern höher als die effektive Verzinsung, erfolgt systembedingt eine Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern. Da die SPL einen vergleichsweise hohen Rentneranteil aufweist und über keine Wertschwankungsreserven verfügt, ist die Problematik der unerwünschten Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum restlichen liechtensteinischen Pensionskassenumfeld deutlich grösser.

Der Stiftungsrat der SPL hat Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Insbesondere wurde beschlossen, als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5 % auf 1.5 %, eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425 % im Alter 64 schrittweise auf 4.5 % im Alter 65 im Jahre 2028 vorzunehmen. Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel trotz Erhöhung des Rentenalters und Sparbeginn ab Alter 20 je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5 % bis 42.4 % des letzten versicherten Lohnes.

Per 31. Dezember 2021 konnte die SPL einen Deckungsgrad von 103.6 % ausweisen, was einer Verbesserung um 10.6 Prozentpunkte gegenüber 2014 entspricht. Aufgrund der geopolitischen Lage und der angespannten Finanzmärkte hat sich die finanzielle Lage der SPL im Laufe des Jahres 2022 jedoch massiv verschlechtert. So lag der Deckungsgrad per Ende 2022 bei 90 %. Das verwaltete Vermögen lag zu diesem Zeitpunkt bei CHF 1'176 Mio. Direkt betroffen von der aktuellen und zukünftigen Entwicklung der SPL sind neben der gesamten Landesverwaltung und 7 den Schulen rund 25 angeschlossene Betriebe mit insgesamt 3'361 Aktivversicherten und 1'166 Rentnern.

Die aktuell tendenziell steigenden Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv zu werten, jedoch kommt dieser Effekt nur langfristig zum Tragen. Negative Renditen wirken sich hingegen sofort auf den Deckungsgrad aus. Verschiedene, seit dem Jahr 2014 getroffene Massnahmen, haben sich negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft,

um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten und der Umverteilung entgegenzuwirken. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre.
- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen.
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.

Mit Bericht und Antrag 2023/20 wurden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt. Der Landtag behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom April 2023. Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag grossmehrheitlich den Vorschlägen der Regierung und beauftragte diese, einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten, wie die vorgeschlagene Variante 1 der Regierung im Detail umgesetzt werden soll.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche dazu beitragen:

- Die in der Vergangenheit aufgetretenen unerwünschten Umverteilungen finanziell auszugleichen;
- unerwünschte Umverteilungen in Zukunft zu minimieren;
- die SPL so zu finanzieren, dass sie in Zukunft auch in schwierigen Marktphasen und bei sonstigen Herausforderungen über die notwendigen Reserven verfügt, um diese aus eigener Kraft meistern zu können.

Konkret schlägt die Regierung einerseits vor, eine geschlossene Rentnerkasse für Renten, die vor dem 30. Juni 2014 eingegangen sind, zu schaffen. Andererseits sollen die Renten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgt sind, ausfinanziert werden. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, die Möglichkeit der Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen, die bestehenden Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln und die Sparbeiträge zu erhöhen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis Mitte November 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen folgende erarbeitete Stellungnahme der Vorsteherkonferenz ab:

Die Gemeinde Balzers bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) Stellung nehmen zu können. Ebenso möchten wir uns dafür bedanken, dass der Regierungschef anlässlich einer Sitzung vom 18. September 2023 eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis ca. Mitte November mündlich in Aussicht gestellt hat, die dann per E-Mail vom 24. Oktober 2023 durch das Ministerium auch gewährt wurde.

Im Grundsatz begrüssen wir es, dass die seit Längerem bestehende und sich abzeichnende Problematik im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge des Staates nunmehr einer Lösung unterzogen werden soll. Betreffend die grundsätzliche Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts wollen wir uns nicht äussern, da die dargelegte Stossrichtung letztlich einem mehrheitlichen Auftrag des Landtags an die Regierung entspricht.

Die konkrete Umsetzung dieses Auftrags führt in der gegenständlichen Gesetzesvorlage dennoch zu für die Liechtensteiner Gemeinden weitreichenden Konsequenzen. Daher scheint es angezeigt, seitens der Gemeinden auf diese Punkte einzugehen.

Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Gemeinden im Bereich des Lehrpersonals einen substanziellen Beitrag an die Sanierung der staatlichen Personalvorsorge leisten sollen. Leider war das Ausmass dieser finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden zum Zeitpunkt der Publikation der Gesetzesvorlage noch nicht quantifizierbar. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2023 durch das Ministerium für Präsidiales und Finanzen liegen nun aber vorläufige Zahlen wie folgt vor:

Gemeinden	Anzahl Einw. 2013	Gemeindeanteile Ausfinanzierung (in CHF Tsd.)		
		Rentner PVS ¹	Rentner SPL ²	Total
Balzers	4'594	105	354	460
Triesen	4'989	115	385	499
Triesenberg	2'620	60	202	262
Vaduz	5'372	123	414	538
Schaan	5'925	136	457	593
Planken	420	10	32	42
Eschen	4'295	99	331	430
Mauren	4'141	95	319	414
Gamprin	1'649	38	127	165
Schellenberg	1'032	24	80	103
Ruggell	2'092	48	161	209
Total Gemeinden	37'129	852	2'863	3'715

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Gemeinden mit CHF 3'715'000.00 im Bereich des Lehrpersonals wesentlich zur Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge beitragen sollen. Dies wohlgeordnet ohne Berücksichtigung der ebenfalls in der Vorlage enthaltenen Umwandlung der Darlehen der Gemeinden in Eigenkapital – auch dieser Schritt bedeutet indirekt eine substanzielle Beteiligung der Gemeinden an der Gesamtlösung.

Dies geschieht wohl vor dem Hintergrund, dass sich die Gesetzesvorlage am Finanzierungsschlüssel des Schulgesetzes (SchulG) nach Art. 131b orientiert, demgemäss die Gemeinden einen Beitrag von 50 % an die Besoldungsaufwendungen für das Schulpersonal nach Art. 90 bis 93 des Schulgesetzes sowie weitere ausgewählte Bedienstete (Schulinformatik etc.) zu leisten haben.

Wir sehen es kritisch, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge nun indirekt unter diese Besoldungsaufwendungen subsumiert wird. Stattdessen vertreten wir die Auffassung, dass diese Ausfinanzierung grundsätzlich alleinige Aufgabe des Arbeitgebers Land Liechtenstein wäre. Schliesslich erscheint es uns schwierig, dass den Gemeinden hinsichtlich des Schulpersonals nun qua Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge implizit ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird. Die Gemeinden sind nicht Arbeitgeber des Schulpersonals und es erscheint daher systemfremd, dass die Gemeinden dennoch die Pensionskasse des Schulpersonals ausfinanzieren sollen.

Wenn den Gemeinden in dieser Thematik hinsichtlich der Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge plötzlich ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dereinst auch in anderen Fragestellungen hinsichtlich Schulpersonal die Gemeinden in eine arbeitgeberähnliche Rolle kommen könnten.

Daher regen wir an, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge im Bereich des Schulpersonals einzig und alleine durch den rechtlichen Arbeitgeber erfolgen sollte.

Überdies möchten wir anmerken, dass dieser Sachverhalt neuerlich darlegt, dass gemischte Verantwortlichkeiten, wie sie in verschiedenen Fragestellungen aus der letzten Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden als offene Restanzen verblieben sind, abschliessend zu bereinigen sind. Nur so könnte längerfristig sichergestellt werden, dass die jeweilige Körperschaft für die Konsequenzen aufkommen muss, welche ihre Entscheidungen verursachen. Dass die heutige Situation in manchen dieser Bereiche unglücklich ist, macht die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge für das Schulpersonal deutlich: Die volle Entscheidungskompetenz liegt beim Land, die Gemeinden aber müssen hälftig für die Auswirkungen dieser Entscheidungen aufkommen.

Wie schon bei anderer Gelegenheit möchten wir daher anregen, dass sich Land und Gemeinden zusammenschliessen, um längerfristig die noch verbliebenen Mischverantwortlichkeiten der bestehenden finanziellen Verflechtungen zwischen Land und Gemeinden zu bereinigen. Die Gemeinden jedenfalls stehen für die Initiierung eines entsprechenden Prozesses gerne zur Verfügung.

Neben diesen allgemeinen respektive grundsätzlichen Anregungen zur Gesetzesvorlage möchten wir abschliessend noch auf einige technische Punkte eingehen:

- Wie im Bericht (S. 28) erwähnt, wird der aktuelle technische Zinssatz von 1.5 % im aktuellen Zinsumfeld als angemessen betrachtet (S. 28). Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine Ausfinanzierung mit einem TZ 1 % berechnet wird. Dass mit der Ausfinanzierung der Neurentner Wertschwankungsreserven gebildet werden, kann nicht unterstützt werden.
- Bei derzeit 16 Vorsorgeeinrichtungen (Stand 16.12.2022, FMA) in FL liegen demnach 7 bis 8 Einrichtungen unter dem Median von 105.1 % Deckungsgrad. Seite 62 zeigt auf, dass zwei Vorsorgeeinrichtungen (LLB Vorsorgestiftung, BEVO Vorsorgestiftung) unter 100 % und die Stiftung Sozialfonds leicht unter 105 % liegen. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Ausfinanzierung der SPL auf über 100 % angesetzt wird.

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetzes (LMMG)

Das Mobilitätskonzept 2030 der Regierung wurde im Mai 2020 vom Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 32/2020 zur Kenntnis genommen. Im Massnahmenpaket «Effizienzsteigerungen» enthält das Mobilitätskonzept diverse Massnahmen zur effizienteren Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturkapazitäten. Eine Massnahme stellt ein betriebliches Mobilitätsmanagement (BMM) dar. Dieses schafft Anreize, um den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu absolvieren und kann so einen Beitrag zur gewünschten Effizienzsteigerung leisten.

Die Liechtensteinische Landesverwaltung (LLV) kennt seit rund 15 Jahren ein BMM-System. Dazu wurde im Jahr 2007 das Gesetz über das Mobilitätsmanagement des Landes (LMMG), sowie die Verordnung über das Mobilitätsmanagement des Landes (LMMV) geschaffen. In der Folge trat das BMM der LLV am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieses Gesetz gilt im Grundsatz für die Mitarbeitenden der LLV samt Gerichten und die Mitarbeitenden der weiterführenden Schulen. Das BMM der LLV zeichnet sich im Wesentlichen durch ein Bonus-Malus-System aus. Mitarbeitende, die einen Parkplatz in Anspruch nehmen, müssen für diese Nutzung eine Parkplatzgebühr bezahlen, während Mitarbeitende, die auf einen Parkplatz verzichten, einen finanziellen Beitrag bzw. einen Bonus erhalten.

Im Zeitraum von 2008 bis heute wurde das BMM der LLV nur geringfügig verändert. Die erwähnten Parkplatzgebühren, welche ein zentrales Element des BMM bilden, blieben weitgehend unverändert. Da die Auswertungen der Fachstelle BMM der LLV indizieren, dass die Höhe der Parkplatzabgabe in Kombination mit einem entsprechenden Bonus einen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl für den Arbeitsweg hat und die Parkplatzgebühren seit Einführung unverändert sind, will die Regierung mit gegenständlicher Vorlage die Minimalgebühr für einen

Parkplatz von CHF 1.50 auf CHF 2.00 CHF pro Tag erhöhen. Zeitgleich mit einer entsprechenden Anpassung soll auch die Bonuszahlung erhöht werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Landesverwaltung in den letzten 15 Jahren und dem Informationsaustausch mit anderen Institutionen und Organisationen sieht die Regierung mit dieser Vorlage neu auch die Möglichkeit vor, dass die Höhe der Parkplatzgebühr neu von der Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsplatz abhängig gemacht werden kann.

Die Massnahme 2.04 des Mobilitätskonzepts 2030 sieht zudem vor, die Verpflichtung der Einführung eines BMM bei den öffentlichen Unternehmen zu überprüfen. Die Regierung hat diese Prüfung vorgenommen und schlägt vor, öffentliche Unternehmen gemäss Art. 2 ÖUSG³ zur Einführung eines BMM zu verpflichten. Konkret wird vorgesehen, dass die öffentlichen Unternehmen a) eine Parkplatzgebühr erheben, die mindestens so hoch ist wie die von der LLV erhobene Parkplatzgebühr, und dass b) die damit generierten Einnahmen für Massnahmen im Zusammenhang mit der arbeitsbezogenen Mobilität der Mitarbeitenden – insbesondere zur Förderung des Fuss- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs – eingesetzt werden.

Aufgrund des Verzichts auf weitergehende Vorgaben steht es öffentlichen Unternehmen weitgehend frei, passende Lösungen in Sachen Verwendung der generierten Erträge umzusetzen. Einnahmen können beispielsweise als Barauszahlung zur Finanzierung von ÖV-Abonnements der Mitarbeitenden oder für den Einbau von Duschen zur Optimierung der Infrastruktur verwendet werden.

Des Weiteren sieht die vorliegende Vorlage vor, dass der Hohe Landtag analog den Mitarbeitenden der LLV zur Entrichtung von Parkplatzgebühren verpflichtet werden soll.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. September 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetzes (LMMG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Gerichte werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 19. November 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

8. Gemeinderat und Lebenshilfe prüfen Varianten für künftige Gestaltung der Altersvorsorge

Der Verein Lebenshilfe Balzers ist als Anbieter im Gesundheitssektor direkt betroffen von der demografischen Entwicklung in Liechtenstein beziehungsweise in Balzers. Erwartet wird ein markanter Mehrbedarf an Plätzen im Pflegeheim sowie eine Steigerung der Nachfrage von ambulanter Betreuung und Pflege. Welche Vorkehrungen müssen seitens Gemeinde und Verein getroffen werden, um der künftigen Nachfrage gerecht zu werden? Die Verantwortlichen in der Gemeinde und im Verein prüfen mögliche Vorgehensvarianten. Auch eine allfällige Integration des Pflegeheims Schlossgarten in die Liechtensteinische Alters- und Krankenpflege (LAK) sowie eine Überführung des ambulanten Bereichs «Familienhilfe» zur Familienhilfe Liechtenstein sollen im Detail geprüft werden.

Struktur der Altersversorgung heute

Seit 1956 erbringt der damals gegründete Verein Familienhilfe Balzers seine Dienstleistungen für die Einwohner:innen von Balzers. Im Jahr 1994 nahm der Schlossgarten, das Alters- und Pflegeheim der Gemeinde Balzers, seinen Betrieb auf. Den späteren Bestrebungen von landesweiten Organisationen für die stationären und die ambulanten Dienstleistungen vorwiegend für ältere Menschen hat sich Balzers nicht angeschlossen. Vielmehr wählten Gemeinderat und Familienhilfe einen Weg der Zusammenarbeit der beiden Betriebe in Balzers. Ab 2016 führt nun der in Lebenshilfe Balzers umbenannte Verein im Auftrag der Gemeinde das Pflegeheim Schlossgarten (44 Betten) und gewährt weiterhin die ambulante Pflege und Betreuung der Balzner Klient:innen zu Hause. Der Gemeinde obliegt – gemäss den Vereinsstatuten – ein Sonderrecht bzw. Entscheidungskompetenz hinsichtlich Strategieentscheiden des Alters- und Pflegeheims.

Die Finanzierung des Betriebs erfolgt den gesetzlichen Grundlagen entsprechend gleich wie bei den Landesorganisationen LAK und Familienhilfe Liechtenstein, je zur Hälfte durch Beiträge des Landes und den Gemeinden. Ein markanter Unterschied zeigt sich bei den notwendigen Investitionen. Während die Investitionskosten der LAK für Gebäude und Mobilien vollständig durch Land und Gemeinden (auch Balzers) getragen werden, stellt die Gemeinde Balzers das Gebäude des Schlossgartens für das Heim zur Verfügung. Der dafür entrichtete Mietbeitrag kann die Aufwände der Gemeinde nicht vollständig abgelden, womit die Jahresrechnung der Gemeinde zusätzlich belastet wird.

Zukünftige Herausforderungen

Die Bereitstellung der landesweit notwendigen Anzahl Plätze in den Pflegeheimen folgt den Vorhersagen entsprechender Studien, die das Land in den letzten Jahren wiederholt in Auftrag gegeben hat. Diese berücksichtigten die vorhergesagte demografische Entwicklung und das daraus resultierende notwendige Angebot an ambulanter und stationärer Betreuung und Pflege. Erstmals wurden mit der Ende 2022 vom Land veröffentlichten BASS-Studie die erwarteten Auswirkungen detaillierter auch auf die Gemeinde Balzers beziehungsweise die Lebenshilfe Balzers separat ausgewiesen.

Die Studie zeigt, dass noch bis 2050 die Nachfrage nach Betten im stationären Bereich als auch die Nachfrage nach ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen deutlich zunehmen wird. Dabei ist der Schlossgarten in Balzers schon heute sehr gut ausgelastet und weitere rund 20 Balzner:innen befinden sich derzeit in Pflegeheimen der LAK. Das Pflegeheim Schlossgarten ist nachweislich heute schon zu klein, um allen Balzner:innen einen Platz anbieten zu können. Durch die demografische Entwicklung und daraus resultierender, steigender Nachfrage wird sich diese Situation noch weiter zuspitzen.

Der Gemeinderat und der Vorstand der Lebenshilfe Balzers sehen hier dringlichen Handlungsbedarf. Die Anzahl zur Verfügung stehender Betten im Pflegeheim in Balzers muss innert nützlicher Frist erhöht werden. Es sind also bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Bettenzahl nötig sowie die schon öfter erwähnten anstehenden Sanierungsarbeiten. Der bisherigen Finanzierung entsprechend müsste die Gemeinde Balzers die Kosten für diese baulichen Massnahmen tragen, teilweise subventioniert vom Land.

Prüfung von Vorgehensvarianten

Der Gemeinderat und der Vorstand der Lebenshilfe Balzers halten am bisherigen Ziel fest, dass sie auch zukünftig allen in Balzers die benötigte Betreuung und Pflege – sei es ambulant oder stationär – in der gewohnten hohen Qualität zu jeder Zeit gewährleisten wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Betriebsführung in der Lebenshilfe Balzers immer komplexer wird. Die Anforderungen im Gesundheitsbereich sind gestiegen und die technischen Veränderungen verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand, der für einen eher kleinen Betrieb nur schwer zu meistern ist, eine Entwicklung die sich wohl fortsetzen wird.

Aus den genannten Gründen soll nun geprüft werden, in welcher Struktur und Organisation die ambulanten und stationären Pflegedienstleistungen in Balzers in Zukunft angeboten werden können. Um eine bestmögliche Lösung für Balzers zu finden und keine auszuschliessen, soll erstmals auch eine Integration des stationären Bereichs in die LAK und eine Überführung des ambulanten Teils «Familienhilfe» in die Familienhilfe Liechtenstein im Detail geprüft werden. Gespräche mit den Verantwortlichen der beiden Institutionen werden zeitnah gestartet.

Diese Evaluation von Möglichkeiten und die Prüfung von Alternativen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Sowohl den Verantwortlichen der Gemeinde als auch dem Vorstand der Lebenshilfe Balzers ist es wichtig zu betonen, dass sich bis auf Weiteres keine Änderungen für die Bewohnenden und Klient:innen sowie für die Mitarbeitenden ergeben werden. Weitere detaillierte Infos werden zu gegebener Zeit folgen.

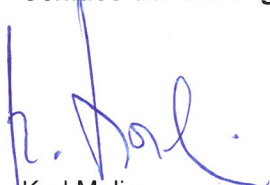
Dank an die Mitarbeitenden und die Verantwortlichen der LAK und Familienhilfe Liechtenstein

Ein grosser Dank geht an dieser Stelle an die Mitarbeitenden, welche mit grossem Engagement unsere Bewohnenden und Klient:innen zu Hause professionell und fürsorglich betreuen und begleiten. Weiter sind wir auch unseren Netzwerkpartnern LAK und Familienhilfe Liechtenstein für die jahrelange gute Zusammenarbeit und die heutige Bereitschaft zur Prüfung eines gemeinsamen Weges in die Zukunft zu Dank verpflichtet.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Prüfung von Varianten für die künftige Gestaltung der Altersvorsorge zu und hält am Ziel fest, dass er auch zukünftig allen in Balzers die benötigte Betreuung und Pflege – sei es ambulant oder stationär – in der gewohnten hohen Qualität zu jeder Zeit gewährleisten will. Es soll geprüft werden, in welcher Struktur und Organisation die ambulanten und stationären Pflegedienstleistungen in Balzers in Zukunft angeboten werden können. Um eine bestmögliche Lösung für Balzers zu finden und keine auszuschliessen, soll erstmals auch eine Integration des stationären Bereichs in die LAK und eine Überführung des ambulanten Teils «Familienhilfe» in die Familienhilfe Liechtenstein im Detail geprüft werden. Gespräche mit den Verantwortlichen der beiden Institutionen werden zeitnah gestartet.

Schluss der Sitzung 20.40 Uhr


Karl Malin
Gemeindenvorsteher
Matthias Eberle
Vizevorsteher
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 30. November 2023